

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 28.

Marienwerder, den 10. Juli.

1878.

Auf Ihren Bericht vom 14. d. M. ertheile Ich dem anliegenden Nachtrage zum Statute für das Neue Brandenburgische Kreditinstitut vom 30. August 1869 hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung. Dieser Mein Erlaß ist mit dem zugehörigen Statut-Nachtrage im gesetzlichen Wege zu veröffentlichen.

Berlin, den 27. Mai 1878.

(gez.) **Wilhelm.**

(gez.) Leonhardt. Friedenthal.

An die Minister der Justiz und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

N a c h t r a g

zum Statute für das Neue Brandenburgische Kreditinstitut vom 30. August 1869.

Das mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. August 1869 landesherrlich genehmigte Statut für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut (G.-S. pro 1869, S. 1034) wird, wie folgt, abgeändert bezw. ergänzt:

Art. 1.

An Stelle des hiermit aufgehobenen § 4 treten nachfolgende Bestimmungen:

Einer jeden Pfandbriefung geht die Werthermittelung des zu beleihenden Grundstücks voran.

Es wird zu diesem Zwecke der 35fache Betrag des Betruß der Veranlagung und Untervertheilung der Grundsteuer nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 (G.-S. S. 253), der Verordnung vom 12. Dezember 1864 (G.-S. S. 673) und dem Gesetze vom 8. Februar 1867 (G.-S. S. 185) endgiltig ermittelten jährlichen Reinertrages des Grundstücks, sowie der 10fache Betrag des nach den §§ 4 und 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (G.-S. S. 317) ermittelten jährlichen Nutzungswerthes des Wohnhauses als Kapitalwerth ausgeworfen.

Letzterer kann, falls die Nachweisungen über die wirklichen Erträge des betreffenden Grundstücks keinerlei Bedenken erregen, einen Zuschlag von 5 bis 15 Prozent erfahren, wegen solchen eigenthümlichen, besonders günstigen bleibenden Momente in den Werthverhältnissen des Grundstücks, die grundsätzlich bei dem Verfahren wegen Ermittlung des Reinertrages bezuß der Grundsteuer-Veranlagung überhaupt nicht, oder doch nur unwesentlich zur Geltung gelangt sind.

Als solche konkreten, besonders vortheilhaften, bleibenden Momente in den Werthverhältnissen des Grundstücks können namentlich in Betracht kommen:

1. außerordentlich bequemer und günstiger Absatz der Rohprodukte,
2. vortheilhafte Lage der Grundstücke in Bezug auf Arrondiffement,
3. günstige wirthschaftliche Lage und zweckmäßige dauerhafte Bauart der Gebäude,
4. besonders günstiges Verhältniß der Wiesen und Weiden (Gras-Ländereten, permanente raume Weidereviere),
5. bleibende Gelegenheit zur leichten Beschaffung reichlicher, natürlicher Düngungsmittel außerhalb des Taggutes,
6. zweckmäßige Drainagen.

Von dem solchergestalt ermittelten Kapitalwerthe wird der 20fache Betrag der auf dem Grundstücke haftenden Abgaben (§ 7). — Die Naturalabgaben nach den publizirten vierzehnjährigen Marktdurchschnittspreisen zu Gelde berechnet — abgesetzt und die nach diesem Abzuge verbleibende Kapitalsumme als Pfandbrief-Beleihungswerth des Grundstücks angenommen.

Grundstücke mit einem Grundsteuer-Reinertrage von mindestens 1500 Mark jährlich, dürfen nach der Wahl des Besitzers behuß der Pfandbriefung entweder gemäß der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels nach dem Grundsteuerschätzungswerthe oder nach den bei dem Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstitute bestehenden reglementsmäßigen Abschätzungssätzen behuß der Pfandbriefsbeleihung taxirt werden.

Für den letzteren Fall hat die Haupt-Ritterschafts-Direktion wegen Anwendung der entsprechenden reglementsmäßigen Spezial-Taxprinzipien des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts die erforderlichen näheren Anordnungen zu treffen.

Mit Besichtigung der Grundstücke, Begutachtung ihrer Werthverhältnisse und mit Taxaufnahme können, während der Mitverwaltung des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts durch die Kur- und Neumärkische Haupt- und Ritterschafts-Direktion, auch die Ritterschafts-Räthe und Ritterschafts-Kommissarien an Stelle der Kreis-Kommissarien beauftragt werden.

Art. 2.

Die Haupt-Ritterschafts-Direktion ist von der General-Versammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts ermächtigt, aus den disponiblen Fonds desselben, während ihrer Mitverwaltung des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts

Ausgegeben in Marienwerder den 11. Juli 1878.

Letzterem bei eintretenden Bedürfnisfällen mit 5 Prozent verzinliche Vorschüsse zu bewilligen und das Neue Brandenburgische Kreditinstitut in den Stand zu setzen, gemäß § 15 des Statuts der Central-Landschaft vom 21. Mai 1873 (G.-S. S. 309) dem Darlehnsnehmer auf seinen Antrag, wenn der Kurs der landschaftlichen Central-Pfandbriefe, die er erhält, unter Pari steht, zur völligen oder theilweisen Ausgleichung der Differenz zwischen dem Kurs- und Nennwerthe derselben einen baaren, nach Maßgabe der §§ 16, 27 28 und 29 des Central-Landschafts-Statuts zu verzinsenden und zurückzuerstattenden Zuschuß gewähren.

Im Falle solchergestalt Zuschüsse, für welche die nach § 12 des Statuts der Central-Landschaft bestellten Hypotheken mitfaßten, bewilligt worden sind, hat die Verwaltung des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts wegen Verzinsung und Rückerstattung der Vorschüsse dem Kur- und Neumärktischen Mitterschaftlichen Kredit-Institute nach Maßgabe der §§ 16, 27, 28 und 29 des Central-Landschafts-Statuts Reverse zu ertheilen.

Art. 3.

Während der Mitverwaltung des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts durch die Kur- und Neumärktische Haupt-Mitterschafts-Direktion wird im Falle einer neuen Pefandbriefung bei demselben durch Vermittelung der Central-Landschaft für die Preussischen Staaten das nach dem Statut für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut vom 30. August 1869, §§ 8b., 10 und 28 zum Verwaltungsfonds desselben abzuführende Eine Prozent des Darlehns-Kapitals nicht erhoben, und der nach §§ 8a., 14b. und 29 ebenfalls zum Verwaltungsfonds zu entrichtende Quittungsgroschen von $\frac{1}{4}$ Prozent des Darlehns-Kapitals auf $\frac{1}{10}$ Prozent des letzteren ermäßigt. Die vorstehend bestimmte Ermäßigung des Quittungsgroschens findet auch auf alle bisher stattgefundenen Pefandbriefungen Anwendung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Polizei-Verordnung.

über das Verhalten der Gast- und Schankwirths und ähnlicher Gewerbetreibenden gegen die ihre Lokale besuchenden Schüler der öffentlichen Lehranstalten.

Auf Grund der §§ 76—78 der Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Samml. 335) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) verordne ich unter Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Westpreußen für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder, was folgt.

Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark wird n bestraft: Inhaber von Gast- und Schankwirthschaften, von Konditoreien, Restaurants und öffentlichen Vergnügungs-

Lokalen, welche Schüler öffentlicher Lehranstalten jeder Art, sofern sich dieselben nicht in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrer befinden, oder die Genehmigung des Vorstehers der Lehranstalt, welcher sie angehören, zum Besuche des bezüglichen Lokals nachgewiesen haben, in ihren, dem Publikum geöffneten Räumen verweilen lassen oder ihnen Speisen und Getränke verabreichen.

Danzig, den 24. Juni 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen,
Staatsminister.
Achenbach.

2) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Bled in Rogalin zum Stellvertreter des Standesbeamten für den XXXI. Standesamtsbezirk, Jastrzembke, Kreises Flatow, statt des inzwischen verstorbenen Gemeindevorstehers Rossow in Rogalin, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 26. Juni 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

3) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung

- 1. des Prinzlichen Domänenpächters, Gutsvorstehers Jäckel in Buntowo zum Standesbeamten für den X. Standesamtsbezirk, Buntowo, Kreises Flatow, statt des Prinzlichen Domänenpächters Siewert in Slawienowo,

- 2. des Lehrers Lechner in Buntowo zum Stellvertreter des Standesbeamten für den gedachten Bezirk, statt des Prinzlichen Domänenpächters Gutsvorstehers Jäckel in Buntowo,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 25. Juni 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

4) Der nach unserer in Nummer 25 des Amtsblattes enthaltenen Bekanntmachung vom 6. Juni cr. in Königsberg abzuhaltende Ledermarkt wird nicht am 8. und 9. Oktober d. J. sondern am 9. und 10. Oktober d. J. abgehalten werden.

Marienwerder, den 3. Juli 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Unter den Pferden des Gutes Neuvorwerk, Kreis Graubenz, und des Besitzers Eltermann zu Namten, Kreis Stuhm, ist die Roghkrankheit ausgebrochen; dagegen ist dieselbe unter den Pferden des königlichen Domänenpächters Hoge zu Pusta-Dombrowken, Kreises Strasburg, beseitigt.

Marienwerder, den 27. Juni 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Bekanntmachung.

Die Ferien des Appellationsgerichts, des Stadt- und Kreisgerichts in Danzig, der Kreisgerichte des diesseitigen Departements und der zu denselben gehörigen Deputationen und Kommissionen beginnen in Gemäßheit der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 — J.-B.-Bl. S. 129 — mit dem 21. Juli und dauern bis 31. August d. J.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während der Ferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen ruht, weshalb die Parteien und Rechtsanwälte sich während dieser Zeit in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten haben. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache“ bezeichnet werden. Gehe andere Gesuche ein, so ist deren Erledigung während der Ferien nicht zu erwarten.

Marienwerder, den 2. Juli 1878.
Königliches Appellations-Gericht.

7) Bekanntmachung.

Bei der am 24. d. M. stattgefundenen Ersatzwahl sind

1. der Justizrath v. Broddeck hier selbst als Mitglied des Ehrenraths für die Rechtsanwälte und Notare des Departements in Stelle des aus dem Justizdienste geschiedenen Justizraths Jacobi,
2. der Rechtsanwalt Obuch zu Löbau als Stellvertreter in Stelle des verstorbenen Justizraths Förster,
3. der Rechtsanwalt Goldstandt zu Danzig als Stellvertreter in Stelle des zum Mitgliede gewählten Justizraths von Broddeck gewählt worden.

Dieses wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 26. Juni und 5. Oktober v. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 30. Juni 1878.

Der Erste Präsident
des königlichen Appellations-Gericht.

8) N a c h w e i s u n g

der bis zum 1. Juli 1878 eingetretenen Veränderungen in den Landbestellbezirken des Ober-Postdirektionsbezirks Bromberg.

Namen der Ortschaften.	Postanstalt, zu deren Bezirk die Ortschaft	
	bisher gehört hat.	fortan gehört.

Bagniewo, Dorf, Briesen, Rittergut u. Dorf Gollusitz, Rittergut Königsbank, Dorf Kortowo, Dorf	Lowin	Prust
---	-------	-------

Namen der Ortschaften.	Postanstalt, zu deren Bezirk die Ortschaft	
	bisher gehört hat.	fortan gehört.
Laschewo, Rittergut und Forsthaus Louisenhof, Gut (Lowin Abbau) Lowin, Groß-, Dorf und Rittergut Lominnek, Rittergut Lusztowko, Vorwerk bez. Rittergut Lusztowo, Rittergut und Dorf Nikolausdorf, Kolonie Prust, Rittergut, Klein und Neu, (Vorwerke), Bahn- hof Stanislawie, Vorwerk Stonsk, Rittergut Tuschin, Groß und Klein, Rittergut u. Kolonie Waldau, Rittergut und Dorf Wärterhäuser 85 bis 89 Wöck, Rittergut und Dorf Grünhirsch, Dampf- mühle Posenberg, Gut Wärterbude Nr. 232 Ellenau, Dorf, Rit- tergut und Mühle Demmin, Rittergut und Dorf Fernheide, Dorf Pulvermühl Woythal, Dorf Obri-Woythal, Mühle im Gemeindevor- band mit Obri-För- sterei im Kreise Konig W.-Pr.	Lowin	Prust
	Buchholz Wpr.	Vinde Reg.-Bez. Marienwerder
	Stegers	Bärenwalde Westpr.
	Hammerstein	Sidfler
	Karszyn	Schwarzwasser N.-B. Danzig.

Bromberg, den 29. Juni 1878.
Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

9) Bekanntmachung.

Mit dem 1. Juli 1878 tritt unter Berücksichtigung der bis ultimo Mai stattgefundenen Tarifveränderungen eine neue Zusammenstellung sämmtlicher die königliche Ostbahn und Hinterpommersche Bahn betreffenden Verbands- und direkten Tarife in Kraft.

Exemplare desselben zum Preise von 1,50 Mark pro Stück können durch Vermittelung sämtlicher Billet-Expeditionskassen von unserer Betriebskontrolle I. bezogen werden. Nachträge werden je nach Bedürfnis erscheinen.

Bromberg, den 12. Juni 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

10) Vom 15. Juli 1878 ab ermäßigen sich die in dem vorbezeichneten Verband (Tariftabelle Nr. 5 und 26) für Lüneburg B. H. und Hr. St. angegebenen Sätze des Ausnahmetarifs für Salz des Spezialtarifs III. durchweg um 0,40 Mark pro 100 Kilogramm.

Bromberg, den 29. Juni 1878.

Königliche Direction der Ostbahn.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß des unterzeichneten Kreis-Ausschusses vom 13. Mai cr. ist das bisher zum fiskalischen Gutsbezirk Grünfelde gehörende Holzauer-Stablflement Grünfelde von diesem abgezweigt und dem Gemeindebezirk Schwelatowo einverleibt worden.

Die Interessenten haben sich mit der vorstehend angegebenen Bezirksveränderung einverstanden erklärt.
Schweß, den 28. Juni 1878.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Schweß.

Der Landrath.
Gerlich.

12) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:					
1	Anton Bulinski, Arbeiter,	68 Jahre, geboren zu Starbanowo, ortsan- gehörig zu Izbnya bei Kolo (Gouverne- ment Kalisch in Ruf- fisch-Polen),	schwerer und einfacher Diebstahl (1 1/2 Jahr Zuchthaus),	Königlich preussische Bezirksregierung zu Bromberg,	22. Mai d. J.
b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:					
2	Peter Szillinski, und dessen Bruder Anton Szillinski,	18, bezw. 16 Jahre, geboren und ortsan- gehörig zu Janow in Ruffisch-Polen,	Landstreichern und Bet- teln,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Königsberg,	20. April d. J.
3	August Zech, Bäcker- geselle,	22 Jahre, geboren in Rußland (Geburts- und Heimathsort un- bekannt).	desgleichen,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Marienwerder,	3. Mai d. J.
4	Karl Brüdner, Schuhmachergeselle,	28 Jahre, aus Wilna in Ruffisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Posen,	6. Juni d. J.
5	Johann Wotocel, Kellner,	33 Jahre, aus Hutten- dorf (Bezirk Starlen- bach in Böhmen),	Landstreichern, Betteln und Gebrauch gefä- lchter Legitima- tionspapiere,	Königliche preussische Bezirksregierung zu Liegnitz,	20. Mai d. J.
6	Josef Bickl, Hand- lungsdienner,	32 Jahre, aus Mün- chengrätz in Böhmen,	Landstreichern, Betteln und Gebrauch eines gefälschten Arbeits- scheines,	dieselbe Behörde,	20. Mai d. J.
7	Wenzel Thomas Hil- bert, Uhrmacher,	34 oder 35 Jahre, geboren zu Karolinen- thal bei Prag in Böhmen,	Landstreichern und Bet- teln, im Rückfalle (früher bereits wegen Unfugs und Unter- schlagung u.),	Königlich preussische Bezirksregierung zu Schleswig,	3. Juni d. J.

Abt. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8	a. Julius Johann Heilm, b. Johann Braun, Schlossergesellen,	beide 20 Jahre und geboren zu Eger in Böhmen,	Landstreichern, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute (frü- her bereits wegen Diebstahls, Betteln 2c.),	Stadtmagistrat zu Passau, Regierungs- bezirk Niederbairern,	16. März d. J.
9	Adolf Paulik, Loh- gerber,	33 Jahre, geboren zu Winterberg in Böh- men,	Landstreichern,	Kaiserlicher Bezirks- präsident zu Meß,	31. Mai d. J.
10	Gabriel Rutkowsky, Schneider,	geboren am 4. Juli 1857 zu Luwalken in Russisch-Polen,	desgleichen,	derselbe,	6. Juni d. J.
1	Hzig Baer,	40 Jahre aus Soko- lova, Gouvernement Charkow, Kreis Zmiew, in Rußland,	Landstreichern und Bet- teln,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Posen,	15. Juni d. J.
2	Felbel Korze,	38 Jahre, aus Mad- zemin in Russisch- Polen,	desgleichen,	derselbe Behörde,	15. Juni d. J.
3	Franz Slatnik, Bäckergeselle,	19 Jahre, geboren zu Stiehhübel (Kreis Kö- niggrätz in Böhmen),	Landstreichern,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Bromberg,	19. Juni d. J.
4	Johann Ludwig, Klempner,	24 Jahre, aus Horo- witz in Böhmen,	Landstreichern und gro- ber Unfug,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Oppeln,	17. Juni d. J.
5	Johann Penris, Schreiner,	60 Jahre, geboren zu Beel in den Nieder- landen,	Landstreichern,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	12. Juni d. J.
6	Johann Peter Franz Eugen Schintgen, Schreiber,	36 Jahre, geboren in Luxemburg,	Landstreichern und Bet- teln,	Kaiserlicher Bezirks- präsident zu Meß,	12. Juni d. J.
7	Paul Massiffini, Tagelöhner,	38 Jahre, geboren zu Manerba in Italien,	desgleichen,	derselbe,	12. Juni d. J.

13) Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Departement
des Königl. Appellationsgerichts Marien-
werder im Monate Juni 1878.

Ernannt:

Der Kreisgerichtsrath Plehn in Thorn zum Appel-
lationsgerichtsrath bei dem Königl. Appellationsgericht
in Cöslin;

der Gerichts-Assessor Dr. Hartwig zum Kreisrichter
bei dem Kreisgericht in Konitz;

der Referendar Martell zum Gerichts-Assessor und
demnächst zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in
Rosenberg;

der Referendar Dr. Kohli zum Gerichts-Assessor
und demnächst zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht
in Cammin mit der Funktion bei der Gerichts-Com-
mission in Stepenitz;

der Rechtskandidat Stanislaus Lopianowski
zum Referendarikus mit der Beschäftigung bei der Ge-
richts-Commission in Neuenburg;

der Bureau-Assistent Franz von Petrikowski in
Löbau zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgericht
in Rosenberg;

die Civil-Supernumerarien Tollemitt in Elbing
und Henning in Thorn als Bureau-Assistenten bei
dem Kreisgericht in Thorn;

der Civil-Supernumerar Jaster in Stuhm als
Bureau-Assistent bei dem Kreisgericht in Löbau;

der Polizei-Commissarius Schallbach zu Marien-
werder zum Gefängniß-Inspector bei dem Kreisgericht
in Braudenitz;

die Hülfsboten Gregor und Rittler zu Thorn
zu Boten und Exekutoren, der erstere auch zum Ge-

fangenwärter bei dem Kreisgericht in Strassburg mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Lautenburg.

Versezt:

Der Kreisgerichtsrath Schramke in Schloppe an das Kreisgericht in Strassburg mit der Funktion als Gerichts-Commisnar in Lautenburg;

der Kreisrichter Neumann zu Rosenberg an das Kreisgericht in Konig.

Entlassen:

Der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Frölich in Graudenz Behufs Uebertritt in die Provinzial-Verwaltung.

Im Kreise Flatow ist der Gutbesitzer Krause zu Mühlenkewel zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Jastrzemke ernannt.

Im Kreise Thorn ist der Oberförster Runze zu Strembaczo zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Chelmonte ernannt.

In den Ruhestand getreten ist: der Postverwalter Wegner in Gzerstl.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Königl. Oberbergamts zu Breslau während des II. Quartals 1878.

Ernannt:

Berghauptmann Dr. Serlo zum Oberberghauptmann und Ministerial-Direktor der Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

Berginspector Cappell in Saarbrücken zum Bergmeister und Berg-Revierbeamten in Tarnowitz.

Verliehen:

dem Bergrevierbeamten Bergmeister Lobe zu Königshütte, dem Bergschuldirector Bergmeister Schüze zu Waldenburg und dem gewerkschaftlichen Bergwerks-Direktor Jzmer zu Waldenburg der Charakter als Berggrath.

Gestorben:

Oberbergamts-Büreaudienier Dibrich zu Breslau.

Der invalide Viceseldwebel Strauß ist als Grenz-Auffseher in Mehlsack angestellt worden.

Es sind versezt worden:

Der Zoll-Einnehmer v. Lüttwitz in Gollub als Steuer-Einnehmer nach Kulm, der Steuer-Einnehmer Lubaz in Lessen als Zolleinnehmer nach Gollub und in gleicher Dienstbeziehung die Grenzauffseher Moschall in Leibitsch nach Danzig und Leopold in Mehlsack nach Leibitsch.

Der Post Assistent Schmelzer in Christburg ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königl. Eisenbahn-Commission zu Thorn.

Es ist versezt:

der Güter-Expedient Preuß von Jablonowo nach Korstgen.

Erledigte Schulstellen.

14) Die Schullehrerstelle zu Mellno wird zum 1. August d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis-Schulinspector Herrn Gerner zu Pr. Friedland zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Richnowo, Kreis Graudenz, wird zum 12. November d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Kreis-Schulinspector Herrn Dr. Raphahn zu Graudenz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Skiez ist erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Prinzlichen Rentamt zu Flatow zu melden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 28.)